

§. 60.

Vom Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an soll keine nach demselben ablösbare Servitut durch Verjährung erworben werden können.

Es sind daher bei einer künftig in Frage kommenden Verjährung nur diejenigen Besitzhandlungen zu berücksichtigen, welche vor jenem Zeitpunkte stattgefunden haben.

III. Abschnitt.

Von den Gemeinheitstheilungen.

§. 70.

Der Theilung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen alle ländlichen und Forstgrundstücke, welche entweder:

- a) einer oder mehreren Gemeinden gemeinschaftlich mit dem Domainen-Fiscus oder einem oder mehreren Gütern gehören, oder
- b) sich im Miteigenthume mehrerer Gemeinden oder mehrerer Güter oder des Domainen-Fiscus und eines oder mehrerer Güter befinden, oder
- c) dergestalt Eigenthum einer Gemeinde sind, daß ihr Ertrag nicht zur Bestreitung des Gemeindefiskus bestimmt ist, sondern ihre Benutzung den einzelnen Gemeindegliedern zusteht.

§. 71.

Hücksichtlich der Knecht und Lehden ist bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen, daß sie Eigenthum derjenigen Gemeinden, resp. Güter sind, welche dieselben in Benutzung haben.

Bezüglich der einer Gemeinde allein, oder in Gemeinschaft mit Gütern gehörigen Grundstücke dieser Gattung ist im Zweifel anzunehmen, daß dieselben Eigenthum, resp. Miteigenthum der Gemeinde in dem §. 70 unter a bezeichneten Sinne sind.

§. 72.

Zur Provocation auf Theilung ist in den §. 70 unter a und b bezeichneten Fällen jedes betheiligte Gut, der Domainen-Fiscus und jede betheiligte Gemeinde berechtigt. Ueber die Provocation im Falle unter c §. 70 entscheidet der nach der Größe der Antheile und nicht nach der Kopfszahl zu berechnende 4. Theil der zur Gemeinde gehörigen und in derselben anfassigen Nutzungsberechtigten.

Dieselbe Stimmenzahl genügt auch, sowohl um den in den obigen Fällen auf die